

Rechtliche Begründung zur 5. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

I. Allgemeines

Durch die gegenständliche Novelle werden auf Grund der aktuellen epidemiologischen Situation die Geltungsdauer der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung um einen weiteren Monat (30. September 2021) und die nach wie vor erforderlichen Regelungen über Zusammenkünfte um weitere vier Wochen (17. September 2021) verlängert (s dazu insbesondere die fachliche Begründung).

II. § 9 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Z 1 – Lehrpersonal

Die Regelungen für Lehrer betreffend Maskenpflicht und diesbezüglicher Möglichkeit zur Freitestung aus der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung werden gestrichen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich entsprechende Regelungen künftig in der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22) finden – es werden hier explizit Testintervalle und -modalitäten sowie Maskenpflichten für Lehr- und Schulpersonal sowie Schüler vorgeschrieben. Insofern sind gegenständliche Bestimmungen in der 2. COVID-19-ÖV nicht mehr notwendig.

Auf Grund der unterschiedlichen Schulstarts in den Bundesländern (Wien, Niederösterreich und Burgenland ab 6. September 2021, alle anderen Bundesländer ab 13. September 2021) ist ein gestaffeltes Inkrafttreten der §§ 9 Abs. 1 und 2 und 19 Abs. 1 Z 1 notwendig. Ab den jeweiligen Zeitpunkten des Inkrafttretens der Regelungen gilt jeweils in weiterer Folge die C-SchVO 2021/22.

III. § 17 Abs. 2 – Kontaktdatenerhebung

In der Praxis hat es sich beim Contact Tracing als äußerst nützlich erwiesen (s dazu insbesondere die fachlichen Begründungen), wenn im Zuge der Kontaktdatenerhebungen in Betriebsstätten bzw. bestimmten Orten Tischnummern bzw. der Bereich des konkreten Aufenthalts erhoben worden sind. Insofern wird dies nunmehr explizit in § 17 Abs. 2 vorgeschrieben (vorausgesetzt Tischnummern, Areale, Sektoren usgl sind vorhanden).

Die gesetzliche Grundlage zur Gästeregistrierung der Öffnungsverordnung in § 5c Abs. 3 Z 4 EpiG ermöglicht es dem Verordnungsgeber, auch die Erhebung der „nähere Angaben zum konkreten Aufenthaltsort im Betrieb, in der Einrichtung oder am Veranstaltungsort“ vorzuschreiben. In den Materialien zu BGBl. I Nr. 136/2020 wurde dies bereits wie folgt begründet: „Zusätzlich zur Angabe des Ortes (im Sinne der Adresse) ist in bestimmten Fällen die Erhebung von zusätzlichen Informationen zum konkreten Aufenthaltsort erforderlich, um eine Eingrenzung des Infektionsrisikos zu ermöglichen (zB wenn lediglich ein bestimmter, abgrenzbarer Teilbereich einer Sportstätte oder eines großen Lokals betreten wird). Im Gastronomiebereich erschiene es etwa zweckmäßig, die Tischnummer oder einen bestimmten Gastraum zu erheben, im Veranstaltungsbereich käme etwa – soweit möglich – der konkrete Veranstaltungsaum in Betracht.“ (AB 10518 BlgBR 27. GP 2).

Die Ergänzung dieses Datenfelds erscheint aus Sicht des Grundrechts auf Datenschutz weiterhin geboten, da einerseits mangels Bekanntgabe weiterer, dem Betreiber noch nicht bekannter personenbezogener Daten kein weiterer Eingriff in das Grundrecht erfolgt, und andererseits der Eingriff in das Grundrecht durch die deutlich präzisere und gezieltere Kontaktaufnahme durch Contact Tracer mit nur den tatsächlich exponierten Gästen, anstelle des gesamten Lokals, deutlich weniger invasiv ausfällt.

